

Erkelenzer Erklärung

Kinder haben das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft (Inklusion)

Resolution der DKSB Landesmitgliederversammlung NRW 2012

Seit dem 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) innerstaatliches Recht in Deutschland. Dies begründet die Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der Vorgaben aus der Konvention. Gefordert ist die volle und uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft von Anfang an. Dies meint der Begriff „Inklusion“. Alle Lebensbereiche müssen so umgestaltet werden, dass sie gemeinschaftlich durch heterogene Gruppen genutzt werden können. Artikel 7 der BRK bezieht sich explizit auf Kinder mit Behinderungen und räumt ihnen grundsätzlich das Recht auf Zugehörigkeit und Gleichbehandlung ein. Sie sollen in den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen. Dabei ist das Kindeswohl, d.h. die Interessenlage der behinderten Kinder, vorrangig zu berücksichtigen; Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf angemessene Hilfen und spezifische Förderung, um dies zu verwirklichen. Die Rechte der Kinder aus der UN-Kinderrechtskonvention gelten auch hier in vollem Umfang. Artikel 24 BRK schreibt das Recht auf ein inklusives Bildungssystem fest, d.h. in allen Regelformen unseres Bildungssystems gehören die Kinder mit Behinderungen uneingeschränkt dazu.

Verbunden mit der BRK ist ein Paradigmenwechsel: Behinderung wird nicht mehr als persönliches Defizit begriffen, sondern als Ausdruck menschlicher Verschiedenheit verstanden (diversity). Und jede/r soll die Leistungen und Hilfen erhalten, die individuell aus der Gesamtbetrachtung der Lebenslage erforderlich sind und nicht als Konsequenz einer „Behinderungsdiagnose“ erfolgen.

Der deutsche Staat mit seinen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen steht damit vor immensen Herausforderungen, denen sich auch der Deutsche Kinderschutzbund in NRW stellen muss. So soll perspektivisch auch die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, behinderte wie nicht-behinderte, gleichermaßen zuständig sein. Das bedeutet für den Kinderschutzbund, dass er alle seine Angebote grundsätzlich so umbauen, umstrukturieren und ausstatten muss, dass sowohl nicht-behinderte wie behinderte Mädchen und Jungen diese in gleicher Weise wahrnehmen können. Einige Orts- und Kreisverbände haben bisher schon integrative Angebote geschaffen, die nun zu inklusiven Angeboten weiterentwickelt werden müssen. Vor diese Aufgabe sind aber letztlich alle DKSB-Gliederungen gestellt.

Das Recht des Kindes auf eine Bildung in einem inklusiven Schulsystem (Artikel 24 BRK) entspricht den Grundlagen und Beschlüssen des Deutschen Kinderschutzbundes, wie z. B. der EntschlieÙung der Mitgliederversammlung von 2004 „Bildung und Erziehung gehören zusammen“. Dort ist in These 4 formuliert: „Die kindgerechte Schule muss ein möglichst langes gemeinsames Leben und Lernen aller Kinder auf der Basis individueller Förderpläne unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen bieten.“

Es entspricht den Grundüberzeugungen und Anliegen des Kinderschutzbundes in NRW, Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen, die für Kinder relevant sind, zu verwirklichen, auch in Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Deshalb beobachtet der Kinderschutzbund in NRW mit Sorge die zögerliche Umsetzung sowie die Vielzahl der Einwände gegen den notwendigen Um- und Ausbau. Zudem ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der Teilhabe der Kinder mit Behinderungen mit zunehmendem Alter immer begrenzter werden. Gelingt es oftmals noch, das Recht auf den Besuch einer Regel-Kindertagesstätte zu verwirklichen, sieht das dann beim gewünschten Besuch einer Regelschule schon ganz anders aus. Das Schulsystem ist daher in besonderer Weise gefordert, Mädchen und Jungen mit spezifischem Hilfe- und Förderbedarf nicht länger „symptomgerecht“ in behinderungsspezifische Angebote, Hilfen und Strukturen zuzuweisen.

Der notwendige Um- und Ausbau der Bildungs- und Erziehungssysteme muss dabei qualitativen Anforderungen genügen, um den Bedürfnissen von behinderten und nicht- behinderten Mädchen und Jungen Genüge zu tun. Das geht nicht ohne entsprechende Ressourcen.

Deshalb fordert der Deutsche Kinderschutzbund in NRW:

- Das Recht der Kinder im besten Interesse des Kindes durch angemessene Strukturveränderungen zu verwirklichen, statt an bestehenden Systemen der Aussonderung und Ausgliederung festzuhalten. Insofern fordern wir die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder. Die Chancen der inklusiven Bildung und Erziehung dürfen nicht an Systemgrenzen scheitern.
- Die bisher erreichten Qualitätsstandards spezialisierter Angebote müssen auch in einem inklusiven System erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.
- Auf Landesebene ist ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW zu entwickeln, der die relevanten Handlungsfelder, die notwendigen Teilziele und -schritte in zeitlichen Bezügen festlegt und die einzubeziehenden Akteure sowie die zuständigen und verantwortlichen Ressorts benennt um die Qualität der Angebote zu sichern.
- Auf kommunalpolitischer Ebene sind gezielt vergleichbare Pläne zu entwickeln, die insbesondere den sozialräumlichen Bedingungen in den Kommunen gerecht werden. Die Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes in NRW werden vor Ort entsprechende Lobbyarbeit leisten.
- Alle Angebote in Erziehung, Bildung und Freizeit müssen selbstverständlich für alle Mädchen und Jungen zugänglich sein und dem jeweils individuellen Bedarf nach Teilhabe, Hilfe und Unterstützung entsprechen können. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss der notwendige Aus- und Umbau unter qualitativen Gesichtspunkten erfolgen.
- Der Deutsche Kinderschutzbund in NRW wird seine eigenen Angebote einer Analyse unterziehen, inwiefern sie dem Anspruch der Inklusion gerecht

werden und wird sie dort weiterentwickeln und umstrukturieren, wo die Vorgaben aus der Konvention noch nicht umgesetzt sind.

Angesichts der anstehenden Landtagswahl können diese Forderungen als Wahlprüfsteine den örtlichen Landtagskandidatinnen und Landtagskandidaten zur Beantwortung übermittelt werden.

Erkelenz, den 21. April 2012